

**AMTLICHE PUBLIKATION**

---

**Entlassung Wohnhaus und Scheune, Assek.-Nrn. 737 und 739, Kat.-Nr. 13221, Tiefenhofstrasse 3 aus dem kommunalen Inventar (Inv.-Nrn. 168 und 169) der schützenswerten Bauten und Verzicht auf Denkmalschutzmassnahmen**

Der Stadtrat der Stadt Wädenswil hat am 18. Dezember 2017 beschlossen:

1. Das Wohnhaus Tiefenhofstrasse 3, Kat.-Nr. 13221, Assek.-Nr. 737 und die Scheune bei Tiefenhofstrasse 3, Kat.-Nr. 13221, Assek.-Nr. 739, vermögen die strengen Anforderungen gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG nicht zu erfüllen und werden aus dem kommunalen Inventar der schutzwürdigen Bauten entlassen. Auf Denkmalschutzmassnahmen wird verzichtet.
2. Bis zum Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses dürfen ohne Zustimmung des Stadtrats keine tatsächlichen baulichen Massnahmen an den aufgeführten Gebäuden vorgenommen werden.

Der Stadtratsbeschluss kann während der Rekursfrist bei der Abteilung Planen und Bauen, Florhofstrasse 3, eingesehen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Stadtrat Wädenswil

---

Veröffentlichung am Freitag, 12. Januar 2018

Ende öffentliche Auflage am 12. Februar 2018

- im Amtsblatt des Kantons Zürich
- in der Zürichsee-Zeitung

8820 Wädenswil, 04. Januar 2018

Jan Meyer, Bausekretär